



Merkblatt zur Verordnung von medizinischen Kompressionsstrümpfen (MKS) bei venösen und lymphatischen Krankheitsbildern

(Stand 1.4.2006)

1 Allgemeines

- 1.1 Etwa 30 % der erwachsenen Durchschnittsbevölkerung leiden an venösen Erkrankungen der unteren Extremitäten. Etwa 1,8 % haben ein manifestes Lymphödem der Beine.
- 1.2 Die häufigsten Krankheitsbilder sind
 - Varikose
 - chronische venöse Insuffizienz
 - tiefe Beinvenenthrombose und Thrombophlebitis
 - Extremitätenlymphödem und andere Ödemformen
 - Narbenbehandlung
- 1.3 Venöse und lymphatische Erkrankungen sind chronische Krankheitsbilder, die unbehandelt zur Progredienz neigen oder akute Krankheitsbilder, die unbehandelt zu akuten Komplikationen oder chronischen Folgezuständen führen können.
- 1.4 Zur Basisbehandlung der genannten Krankheitsbilder zählt die Kompressionstherapie: in der Initialbehandlung bei ausgeprägtem Ödem mit Kompressionsverbänden, in der Dauertherapie mit medizinischen Kompressionsstrümpfen evtl. zusätzlich mit apparativer intermittierender Kompression (AIK).
- 1.5 Die von den gesetzlichen Krankenkassen erstatteten medizinischen Kompressionsstrümpfe erfüllen einen hohen Qualitätsstandard bezüglich Material, Haltbarkeit und Druckverhalten. Die Qualitätskriterien werden in der RAL GZ 387 und in der DIN 58133 des Deutschen Instituts für Normung e. V. definiert.

2. Verordnung von medizinischen Kompressionsstrümpfen

2.1 Vor Verordnung von Kompressionsstrümpfen ist abzuklären,

ob die eindeutige Motivation des Patienten zur Durchführung der Kompressionsbehandlung und die Fähigkeit des Patienten selbständig das Hilfsmittel anzuwenden oder zuverlässige Hilfspersonen zu diesem Zweck vorhanden sind. Zusätzlich ist auch die Verordnung von Kompressionsanziehhilfen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung möglich (Produktgruppe 02 des Hilfsmittelverzeichnisses).

2.2 Bei seiner Verordnung muss der Arzt folgende Überlegungen anstellen:

- Welche Kompressionsklasse ist erforderlich?
- Wie lang muss der Strumpf sein?
- Welche Befestigung ist erforderlich?
- Reicht ein Konfektionsstrumpf aus oder ist eine Maßanfertigung erforderlich?
- Ist das zu behandelnde Krankheitsbild und die Beinform für rundgestrickte medizinische Kompressionsstrümpfe geeignet oder muss im Einzelfall auf flachgestrickte Materialien zurückgegriffen werden?
- Ist eine Anziehhilfe erforderlich?

2.3 Kompressionsklassen

Es gibt vier Kompressionsklassen für Beinkompressionsstrümpfe.

Kompressions- klasse	Kompressions- intensität	Kompression	
		in kPA	in mmHg
Klasse I	leicht	2,4 - 2,8	18 - 21
Klasse II	mittel	3,1 - 4,3	23 - 32
Klasse III	kräftig	4,5 - 6,1	34 - 46
Klasse IV	sehr kräftig	6,5 und größer	49 und größer

Für Armkompressionsstrümpfe gibt es die Kompressionsklassen I–III.

2.4 Indikationen

Die Strumpfart und die Stärke des erforderlichen Andruckes, d. h. die Kompressionsklasse, sind abhängig von der Diagnose, von der Lokalisation der Abflussstörung und dem klinischen Befund. Eine starre Zuordnung einer Kompressionsklasse zu einer Diagnose ist nicht sinnvoll. Ziel der Kompressionstherapie ist die Besserung des klinischen Befundes.

Bei beginnendem PTS reicht meist eine Kompressionsklasse II aus, während bei schwereren Stadien höhere Kompressionsklasse und kurzzügige Materialien erforderlich sind.

So kann bei einer Varikose ohne ausgeprägte Ödembildung auch eine Kompressionsklasse I zur Beseitigung der Beschwerden führen, während bei fortgeschrittenem Ödem und Hautveränderungen eher eine höhere Kompressionsklasse erforderlich wird.

Bei beginnendem Lymphödem (Stadium I) reicht meist eine Kompressionsklasse II, während im Stadium III meist ein höherer Anpressdruck der Kompressionsklasse IV notwendig ist. Ist der Patient physisch nicht in der Lage, den Kompressionsstrumpf der hohen Kompressionsklasse III und IV selbständig anzuziehen, ist alternativ das Übereinandertragen von Kompressionsstrümpfen niedrigerer Kompressionsklassen zu empfehlen.

Indikationen sind:

Varikose

- Varikose primär und sekundär
- Varizen in der Schwangerschaft
- Die Sklerosierungstherapie unterstützend
- Nach venenchirurgischen Eingriffen

Thromboembolie

- Thrombophlebitis (superfiziell) sowie Zustand nach abgeheilter Phlebitis
- tiefe Beinvenenthrombose

- Zustand nach Thrombose
- postthrombotisches Syndrom
- Thromboseprophylaxe bei mobilen Patienten

Chronische venöse Insuffizienz (CVI)

- CVI der Stadien I-III nach Widmer bzw. C1S - C6 nach CEAP
- Ulkusprävention
- Leitveneninsuffizienz
- Angiodysplasien

Ödeme

- Lymphödem
- Ödeme in der Schwangerschaft
- posttraumatische Ödeme
- postoperative Ödeme
- zyklisch idiopathische Ödeme
- Lipödem ab Stadium II
- Lip-Lymphödem
- Phlebo-Lymphödem
- Stauungszustände infolge Immobilitäten (arthrogenes Stauungssyndrom, Paresen und Teilparesen der Extremität)

Andere Indikationen

- Zustand nach Verbrennungen
- Narbenbehandlung

Kontraindikationen und Risiken

Absolute Kontraindikationen

- fortgeschrittene periphere arterielle Verschlusskrankheit
- dekompensierte Herzinsuffizienz
- septische Phlebitis
- Phlegmasia coerulea dolens

Relative Kontraindikationen

- ausgeprägte nässende Dermatosen
- Unverträglichkeit auf Kompressionsstrumpfmateriale
- schwere Sensibilitätsstörungen der Extremität
- fortgeschrittene periphere Neuropathie (z. B. Diabetes mellitus)
- primär chronische Polyarthritis

Risiken und Nebenwirkungen

Nicht passende medizinische Kompressionsstrümpfe können Hautnekrosen, nervale Druckschäden auf periphere Nerven und auch tiefe Beinvenenthrombosen verursachen.

2.5 Serie- und Maßstrumpf

Falls eine Versorgung mit einem Serienstrumpf durch eine erhebliche Abweichung von einem Messpunkt und / oder größeren Abweichungen an mehreren Messpunkten nicht möglich ist, wird eine Maßanfertigung vorgenommen. Bei Einsatz der Kompressionsklasse I können fast immer Serienstrümpfe und bei Klasse II überwiegend Serienstrümpfe verordnet werden. In der Mehrzahl der Fälle ist eine Versorgung mit rundgestrickten Strümpfen ausreichend. Wenn besonders hohe Arbeitsdrücke erforderlich sind (z. B. ausgeprägtes Lymphödem) oder die Beinform eine maßgerechte Herstellung von rundgestrickten Strümpfen nicht zulässt, stehen flachgestrickte Kompressionsstrümpfe nach Maß zur Verfügung.

2.6 Verfügbarkeit

Medizinische Kompressionsstrümpfe für die unteren Extremitäten werden als

- Wadenstrümpfe (A - D)
- Halbschenkelstrümpfe (A - F)
- Schenkelstrümpfe (A - G)
- Kompressionsstrumpfhosen (A - T)

zur Verfügung gestellt.

Als Besonderheit gibt es medizinische Kompressionswadenstrümpfe zur Ulcus-cruris-Behandlung und verschiedene Narbenkompressionsbandagen.

Als zusätzliche Hilfsmittel stehen verschiedene Produkte wie Hafrand, komprimierendes Leibteil, Hüftbefestigung etc. zur Verfügung.

2.7 Befestigung

Während der Unterschenkel- und der Wadenkompressionsstrumpf in der Regel keine zusätzliche Befestigung benötigen, sind für Schenkelstrümpfe zusätzliche Befestigungen wie ein Haftband, Hautkleber, Hüftbefestigung oder Hosenteil notwendig.

In der Schwangerschaft stehen verstellbare Hosenteile ohne Kompressionswirkung zur Verfügung.

2.8 Ärztliche Verordnung

Die ärztliche Verordnung von medizinischen Kompressionsstrümpfen muss folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der Strümpfe
- Länge der Strümpfe
- Kompressionsklasse
- evtl. zusätzlich die Verordnung von Befestigungen / Anziehhilfen
- evtl. den Zusatz „Maßanfertigung“
- evtl. den Zusatz „flachgestrickt“
- Diagnose

2.9 Budget

Die Verordnung von medizinischen Kompressionsstrümpfen und anderen Hilfsmitteln zur Kompressionstherapie belastet nicht das Arznei- und Heilmittelbudget.

2.10 Haltbarkeit

Die Haltbarkeit von medizinischen Kompressionsstrümpfen beträgt bei regelmäßiger Nutzung in der Regel sechs Monate.

Quellen

- www.g-k-v.de – gesamtes Hilfsmittelverzeichnis
- Wienert V, Waldermann F, Zabel M, Rabe E, Jünger M: Leitlinie zum medizinischen Kompressionsstrumpf. Phlebologie 2003; 33: 139-144; AWMF-Leitlinienregister 037/004
- Leitlinie zu Diagnostik und Therapie der Gliedmaßenlymphödeme; AWMF-Leitlinienregister 058/00
- Gütekriterien nach RAL GZ 387
- Bekanntmachung der Spitzenverbände der Krankenkassen: Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 128 SGBV – Produktgruppe 17 „Hilfsmittel zur Kompressionstherapie“ vom 28. 10.2005

Copyright: E. Rabe für die Deutsche Gesellschaft für Phlebologie